

Leistungsbezüge im Rahmen der W-Besoldung

Satzung der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences vom 02.06.2014 zur Umsetzung des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.06.2013 (GVBl. I S. 218 ff.) und der Hessischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S.92) (LeistB-RiLi), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323)

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Allgemeine Regelungen für Leistungsbezüge
- § 4 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen
- § 5 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen
- § 6 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 7 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen von besonderen Leistungen
- § 8 Forschungs- und Lehrzulagen
- § 9 Wechsel aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W
- § 10 Funktionsleistungsbezüge
- § 11 Ruhegehaltfähigkeit
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung und Evaluation

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen nach dem **Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 05.06.2013 (GVBl. I S. 218 ff.)** und der hessischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 4. Februar 2005 (GVBl. I S.92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323), an der Fachhochschule Frankfurt am Main. Vorausgesetzt wird die vom Haushaltsplan des Landes Hessen vorgesehene Zuweisung ausschließlich von W2-Ämtern für Professorinnen und Professoren der Fachhochschule. Sobald dort auch W3-Stellen ausgewiesen werden, muss die Systematik der Zulagengewährung überdacht und gegebenenfalls angepasst werden.

(2) Die Besoldungsordnung W gilt für alle seit dem 1.1.2005 neu berufenen Professorinnen und Professoren und neu bestellte hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums nach Maßgabe des Hessischen Besoldungsgesetzes. Für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C sowie für Mitglieder des Präsidiums, die vor dem 1.1.2005 bestellt wurden, gilt sie nur, wenn diese auf ihren Antrag hin in ein Amt der Besoldungsordnung W wechseln.

(3) Außer Betracht bleiben im Rahmen dieser Satzung familienbezogene Zuschläge nach dem Hessischen Besoldungsgesetz, die zusätzlich zur Grundvergütung gezahlt werden. Bei Berufungsverhandlungen soll die Höhe der zu erwartenden Zuschläge informatorisch mitgeteilt werden.

(4) Auf Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis ist diese Satzung – soweit möglich - entsprechend anzuwenden. Die Höhe von Grundvergütung und Leistungsbezügen bezieht sich auch hier auf Bruttobeträge.

(5) Teilzeitprofessorinnen und -professoren erhalten anteilige Leistungsbezüge entsprechend dem prozentualen Verhältnis ihrer Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitprofessur.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) *Über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen sowie von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit einschließlich der Überschreitung des Vomhundertsatzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Besoldungsgesetz¹ entscheidet das Präsidium nach Maßgabe von § 37 Abs. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes^{2 3} sowie nach Maßgabe dieser Satzung. Über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs-, Bleibe- oder Überleitungsverhandlungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen, soweit der Vomhundertsatz von 40% nach § § 35 Abs. 3 Satz 1 Hessisches Besoldungsgesetz überschritten werden soll, erfolgt vorbehaltlich einer Genehmigung durch das HMWK (§ 7 Abs. 3 HLeistBVO).*

(2) *Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst entscheidet über die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidentinnen und Präsidenten.*⁴

(3) *Über die Vergabe von Leistungsbezügen für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und -präsidenten⁵ sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler entscheidet die Präsidentin oder der Präsident vorbehaltlich der Genehmigung durch das HMWK.*⁶

¹ § 35 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Besoldungsgesetz lautet:

„(3) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind; werden sie befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe für ruhegehaltfähig erklärt werden.

<Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 lauten:

„(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe des Satz 2 bis 5 und der Abs. 2 bis 4 zusätzlich zum Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge)“ >

² § 37 Abs. (7) HHG lautet: „Das Präsidium entscheidet über die Leistungsbezüge der Professorinnen und Professoren. Über Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Dekanat, wenn das Budget des Fachbereichs zusätzlich belastet wird.“

³ *kursiv gesetzt*: Zitate aus Gesetzen oder Verordnungen

⁴ HLeistBVO § 7

⁵ siehe § 40 HHG. (Hinweis: Eine „Hauptberuflichkeit“ einer **Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten** setzt eine externe Ausschreibung der Stelle für eine sechsjährige Amtszeit entsprechend der Regelung für Präsidentinnen und Präsidenten voraus; auch eine 100%ige Freistellung einer Professorin oder eines Professors für das Amt der /des VP begründet damit nur eine „nebenamtliche“ Tätigkeit im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.2 HLeistBVO; für die Vergabe von Leistungsbezügen ist demnach in diesem Fall die Zuständigkeit des Präsidiums nach § 37 Abs.7 HHG gegeben.)

⁶ HLeistBVO § 7

(4) Der Senat der Fachhochschule Frankfurt am Main kann gemäß § 36 Abs. 3 HHG *Grundsätze für die Kriterien der Gewährung von Leistungsbezügen der Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Forschung, Lehre und Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Ermittlung dieser Leistungen beschließen*. Die Grundsätze des Senats finden sodann im Rahmen dieser Satzung Berücksichtigung.

§ 3 Allgemeine Regelungen für Leistungsbezüge

(1) Durch die Erhöhung des Grundgehalts W2 durch das Hessische Professorenbesoldungsgesetz vom 12.12.2012 und den zugleich eingeführten Stufenaufstieg im Abstand von fünf Jahren (professorale Erfahrungsstufen) ist dem grundgesetzlichen Erfordernis der amtsangemessenen Besoldung von Professorinnen und Professoren von Gesetzes wegen genüge getan (ab dem 1.3.2014 sind diese Regelungen vom Hessischen „Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz“ vom 5.5.2013 inhaltsgleich übernommen worden). Die Vergabe aller zusätzlichen Leistungsbezüge (sowohl anlässlich der Berufung, der Überleitung aus der C-Besoldung oder von Bleibeverhandlungen, als auch Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 6) setzt daher die Erbringung besonderer oder zusätzlicher Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Selbstverwaltung voraus.

(2) Die Summe aller regelmäßig gezahlten Leistungsbezüge (also sowohl anlässlich der Berufung, der Überleitung aus der C-Besoldung oder von Bleibeverhandlungen, als auch Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 6 Abs. 4) darf das Fünffache einer Leistungsstufe in der in § 6 Abs. (4) Ziff.2 festgesetzten Höhe nicht übersteigen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig und bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses, der diesen Ausnahmecharakter ausdrücklich feststellt. Funktions-Leistungsbezüge nach § 10 können zu den Leistungsbezügen für besondere Leistungen hinzutreten; die Deckelung nach Satz 1 gilt hierfür nicht.

(3) Zur Einhaltung des Ziels eines insgesamt stabilen Personalkostenansatzes (unbeschadet laufender Besoldungsanpassungen) wird ein leistungsfähiges Personalkostencontrolling der Abteilungen Controlling und Personal in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen eingerichtet.

§ 4 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1)

1. Zusätzliche Leistungsbezüge können bei der Berufung auf eine Professur an der Fachhochschule Frankfurt am Main ausnahmsweise gewährt werden, wenn nur dadurch die oder der zu Berufende für die Professur zu gewinnen ist. Sie sollen sich ihrer Höhe an den in § 6 Abs. (4) Ziff. 2 bestimmten Beträgen orientieren.

2. Die zusätzlichen Berufungs-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung entsprechend § 6 Abs. (3) vergeben werden. Sie sollen mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. Die Berufungs-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.

3. Für einen Umzug anlässlich einer Berufung von einem Wohnort außerhalb des Rhein-Main-Gebiets nach Frankfurt am Main oder Umgebung innerhalb eines Jahres nach Rufannahme kann eine pauschale „Umzugsprämie“ in Höhe von 2000 € gewährt werden, sofern dies bei den Berufungsverhandlungen im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbart wird. Es muss sich nachweislich um die Verlegung des Hauptwohnsitzes handeln. Bei einem Umzug aus dem Ausland kann eine erhöhte „Umzugsprämie“ vereinbart werden. Die Vorlage der Belege für die entstandenen höheren Kosten ist in diesem Fall erforderlich.

(2) Werden Berufungs-Leistungsbezüge nach Abs. (1) gewährt, ist die Vereinbarung weiterer Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 6 frühestens für die Zeit nach Ablauf von 4 Jahren möglich. Im Falle der Versetzung aus einem bestehenden Beamtenverhältnis oder bei der Berufung im Angestelltenverhältnis gilt die gleiche Frist.

(3) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen können vergeben werden, um eine Professorin oder einen Professor *zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen* (§ 3 Abs.1 S.1 HLeistBVO). *Bleibeleistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat* (§ 3 Abs.1 S.3 HLeistBVO). Absatz (1) Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Werden Bleibe-Leistungsbezüge gewährt, ist die Vereinbarung weiterer Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 6 frühestens für die Zeit nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Zeitpunkt der ersten Gewährung möglich.

§ 5 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen

(1) Bei Berufungsverhandlungen, bei denen es um die Gewährung zusätzlicher Leistungsbezüge zur Regelbesoldung geht (§ 4 Abs. (1)), verhandelt die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, in dem die Stelle angesiedelt ist, mit der oder dem zu Berufenden.

(2) Zum Abschluss der Berufungsverhandlungen wird unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bestätigung durch einen nachfolgenden Präsidiumsbeschluss (§ 37 Abs.7 HHG) zwischen den Beteiligten nach Absatz (1) eine schriftliche Zielvereinbarung abgeschlossen. Die Zielvereinbarung muss sich neben der Vereinbarung von fachlichen und didaktischen Zielen auf folgende Punkte erstrecken:

1. die Tatsache der Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen über die Grundvergütung W2 hinaus,
2. deren Höhe,
3. die befristete oder unbefristete Gewährung bzw. Einmalzahlung,
4. die Teilnahme an der allgemeinen Besoldungserhöhung,
5. ggf. die Regelung der Ruhegehaltfähigkeit gem. § 10,
6. ggf. die Zusicherung des versorgungsrechtlichen Besitzstands für die Dauer von zwei Jahren entsprechend § 5 Abs.4 Hessisches Beamtenversorgungsgesetz)

(§ 10 Abs.(3) dieser Richtlinien),
7. ggf. die vereinbarte Umzugsprämie.

(3) Die Zielvereinbarung wird von der Dekanin oder dem Dekan der Abteilung Personal vorgelegt, die daraufhin eine Beschlussvorlage für das Präsidium erstellt. Sofern der Präsidiumsbeschluss von dem in den Berufungsverhandlungen Vereinbarten abweicht, ist erneut in die Verhandlungen einzutreten, sofern die oder der zu Berufende die Abweichungen nicht akzeptiert.

(4) Zur Vergabe von Bleibe-Leistungsbezügen nach § 4 Abs. (2) wird ein Verfahren entsprechend den Absätzen (1) bis (3) durchgeführt.

(5) Die Abteilung Personal setzt den jeweiligen Präsidiumsbeschluss in einen Bescheid an die oder den zu Berufenden um. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Satz 1 HLeistBVO zu versehen.⁷

§ 6 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Zusätzlich zu Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Professorinnen und Professoren Leistungsbezüge für besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erhalten. Sie können aufgrund des in § 7 geregelten Verfahrens als Einmalzahlung oder als laufende monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren vergeben werden.

(2) Besondere Leistungen in Lehre und Forschung sind in den in § 4 Absätze 3 und 2 HLeistBVO aufgeführten Beispielskatalogen genannt. Der Senat der Fachhochschule Frankfurt am Main kann in seiner Kompetenz nach § 36 Abs. 3 HHG hierzu eigene Kriterien und Grundsätze beschließen. Mehrarbeit kann bei der Bemessung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen berücksichtigt werden.⁸

(3) Einmalzahlungen:

1. Eine Vergabe von Einmalzahlungen setzt die Einmaligkeit oder Besonderheit und damit den herausragenden Charakter der so honorierten Leistungen voraus (im Gegensatz zu einem kontinuierlich vorhandenen hohen Lehr- oder Forschungsniveau, das typischerweise mit einer Zulagenstufe vergütet werden soll). Die Verknüpfung mit einer Zielvereinbarung zur Erreichung künftiger Ziele ist möglich.

2. Die Höhe der Einmalzahlung soll sich an der Höhe einer Zulagenstufe nach Abs. (4) Ziff.2 orientieren; sie kann ein Einfaches oder Vielfaches hiervon betragen.

3. Eine Einmalzahlung soll in der Regel nicht häufiger als einmal in einem Zeitraum von vier Jahren an dieselbe Professorin oder denselben Professor vergeben werden.

⁷ § 9 Satz 1 HLeistBVO lautet: „Über Widersprüche gegen Entscheidungen über Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.“

⁸ Erl. HMWK v. 23.2.2005 Z.9

(4) An Zielvereinbarungen gekoppelte Leistungsbezüge:

1. Eine Zielvereinbarung für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren kann mit der Vereinbarung zusätzlicher Leistungsbezüge für die verabredeten besonderen oder zusätzlichen Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung, Nachwuchsförderung oder Selbstverwaltung (letzteres soweit keine Funktionsleistungsbezüge gezahlt werden) verbunden werden. In der Regel betragen die Leistungsbezüge eine Zulagenstufe nach Ziff.2 dieses Absatzes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium auch die Vergabe von mehr als einer Zulagenstufe beschließen, wenn der in § 3 Absatz (2) definierte Höchstbetrag für Leistungsbezüge damit nicht überschritten wird.

2. Eine Zulagenstufe beträgt monatlich 3,67 % des jeweils aktuellen Grundgehalts W2, Erfahrungsstufe 1.

3. Evaluationsverfahren: Das Erreichen der in der Zielvereinbarung bestimmten Ziele auf Grundlage eines Selbstberichts der oder des zu Evaluierenden wird nach dem in § 7 bestimmten Verfahren durch die Besoldungskommission evaluiert.

4. Bei positiver Evaluation kann für die Zeit nach Beendigung der Zielvereinbarung eine erneute Zielvereinbarung nach den Ziffern 1 -3 geschlossen werden. Insgesamt sind nach diesem Verfahren maximal fünf an zusätzliche Leistungsbezüge gekoppelte Zielvereinbarungen für einen Zeitraum von jeweils 4 Jahren möglich, bis der in § 3 Abs. (2) definierte Höchstbetrag für Leistungsbezüge erreicht ist.

5. Die durch die zweite und weitere Zielvereinbarungen vergebenen Leistungsbezüge können für ruhegehaltstfähig erklärt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz Hessisches Besoldungsgesetz).

6. Bei erstmaliger Gewährung einer neuen Zulagenstufe erfolgt aufgrund der weiterhin geltenden Bestimmungen der Hessischen Leistungsbezügeverordnung eine Befristung für fünf Jahre. Nach Ablauf der fünfjährigen Befristung wird die jeweilige Zulagenstufe unbefristet weitergewährt, wenn nach Ablauf des Evaluationszeitraums von vier Jahren auf Antrag der Professorin oder des Professors eine erneute positive Evaluation durch die Besoldungskommission stattgefunden hat. Wird ein Antrag auf Evaluation nicht gestellt, wird die bisher gewährte Leistungsstufe nach Ablauf von fünf Jahren ebenfalls unbefristet weitergewährt, wenn die Dekanin oder der Dekan für das fünfte Jahr aufgrund der für diesen Fall vorzusehenden Anfrage des Präsidiums /Abteilung Personal bestätigt, dass ein erheblicher Leistungsabfall nicht eingetreten ist (eine zusätzliche Zulagenstufe wird in diesem Fall nicht gewährt).

7. Alle Professorinnen und Professoren in einem Amt der Besoldungsgruppe W2 können den Abschluss einer Zielvereinbarung beantragen. Es gelten die Wartefristen aus § 4 Abs. (2) und Abs. (4) sowie aus § 9 Abs. 6. Wer nach den Richtlinien in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung bereits die Stufe W2.5 oder W2.6 erreicht hat, kann keinen erneuten Antrag auf zusätzliche Leistungsbezüge nach dieser Satzung stellen.

(5) Die in den Zielvereinbarungen vereinbarten besonderen Leistungsbezüge werden wie bei Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen (§ 5) vom Präsidium beschlossen und stehen bis dahin unter ausdrücklichem Vorbehalt.

§ 7 Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen von besonderen Leistungen

(1) Antragsverfahren:

1. Eine Evaluation erfolgt auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors.
2. Eine Antragsstellung ist nach Ablauf von dreieinhalb Jahren für die Evaluationsperiode von vier Jahren möglich.
3. Dem Antrag muss ein Selbstbericht über die im Evaluationszeitraum erbrachten Leistungen beigefügt sein. Sofern ein bestimmtes Formular für den Bericht vom Präsidium beschlossen wird, ist er in dieser Form abzugeben.
4. Für Funktionen in der Selbstverwaltung teilweise freigestellte Professorinnen und Professoren können einen Antrag auf Evaluation stellen, sofern ihre verbleibende Lehrverpflichtung in der Regel mindestens 50% beträgt.
5. Die eingegangenen Anträge leitet das Präsidium / Abteilung Personal der Besoldungskommission nach Abs. (2) zur Vorbereitung der Entscheidung zu.

(2) Besoldungskommission:

1. Ab dem Sommersemester 2014 wird vom Präsidium fachbereichsübergreifend eine Besoldungskommission gebildet. Dieser gehören je zwei Professorinnen oder Professoren aus jedem Fachbereich an, die dem Präsidium von der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan benannt werden. Die Mitglieder sollen ausreichende Hochschulerfahrung besitzen.
2. Gleichstellungsbelange sind angemessen zu berücksichtigen. Wenn durch die Nominierung der Fachbereiche die nach § 14 HGIG erforderliche Geschlechterparität nicht erreicht wird, soll im Benehmen mit den Fachbereichen eine Anpassung durch das Präsidium erfolgen.
3. . Die Amtszeit der Mitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine erneute Bestellung auf Vorschlag des Fachbereichs ist jeweils möglich.
4. Die Besoldungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
5. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich oder hochschulöffentlich. Das Beratungsergebnis ist angemessen zu dokumentieren. Die Frauenbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Sie kann den Vorschlägen der Kommission ein eigenes Votum hinzufügen
6. Wer selbst ein Amt der Besoldungsordnung W innehat, darf an Entscheidungen, die seine Person berühren, nicht mitwirken.
7. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung für die Gremien der Fachhochschule Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(3) Evaluationsverfahren:

1. Die Besoldungskommission führt ihre Evaluationen aufgrund der eingegangenen Anträge spätestens im jeweils sich anschließenden Semester durch.
2. Die Besoldungskommission beurteilt die akademische Leistung der zu evaluierenden Professorinnen und Professoren und insbesondere die Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele aufgrund der vorgelegten Selbstberichte. Weitere Informationen können bei Bedarf angefordert oder eingeholt werden.
3. Bei der Würdigung des wissenschaftlichen Gesamtbilds ist die tatsächliche Lehrkapazität zu berücksichtigen, wobei Tatbestände wie Elternzeit, Deputatsreduzierungen aufgrund von Krankheit oder Behinderung, Teilzeitbeschäftigung sowie Deputatsreduzierungen aus besonderen Gründen (insbesondere zur Wahrnehmung eines Amtes der Selbstverwaltung) einfließen müssen. Besondere Belastungen durch familiäre Pflichten, Krankheit, Schwerbehinderung oder Engagement in der Selbstverwaltung sind auch dann angemessen zu berücksichtigen, wenn sie nicht zu Deputatsreduzierungen geführt haben.
Bei Professorinnen oder Professoren, die zur Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung zur Hälfte ihres Lehrdeputats oder mehr freigestellt sind, gilt dieser Anteil an der zu erbringenden Leistung als für die Dauer der Amtszeit positiv evaluiert.
4. Die Beurteilung lautet entweder auf „Befürwortung“ oder auf „Ablehnung“ der Gewährung einer Leistungszulage.
5. Die Beratungsergebnisse werden über die Abteilung PA der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs zur Kenntnisnahme zugeleitet, dem die jeweiligen Professorinnen oder Professoren angehören. Die Dekanin oder der Dekan kann die Empfehlung der Besoldungskommission bestätigen oder durch eine eigene – auch abweichende – Empfehlung ergänzen. Sodann leitet sie oder er den Vorgang dem Präsidium zur Beschlussfassung zu.

(4) Entscheidung des Präsidiums:

Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen trifft das Präsidium aufgrund des Vorschlags der Besoldungskommission und dem Votum der Dekanin oder des Dekans nach Abs. (3).

Im Präsidiumsbeschluss wird geregelt:

1. die Tatsache der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen,
2. deren Form als Einmalzahlung oder als an eine Zielvereinbarung gekoppelte besondere Leistungsbezüge,
3. a. bei Einmalzahlungen: deren Höhe,
3. b. bei an eine Zielvereinbarung gekoppelte besondere Leistungsbezüge,: deren Befristung und deren Höhe sowie der Monat der erstmaligen Gewährung,
4. ggf. die Erklärung wiederholt vergebener Leistungsbezüge für ruhegehaltstauglich
5. der Vorbehalt des Widerrufs der Gewährung der vergebenen Zulagenstufe für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls (§ 4 Abs.4 Satz 2 HLeistBVO).

(5) Die in Abs. (4) vom Präsidium getroffenen Regelungen sind sodann Bestandteil des Gewährungsbescheids der Abteilung Personal. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Satz 1 HLeistBVO zu versehen.⁹

(6) Sonderregelung für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder, nebenamtliche Vizepräsidentinnen und -präsidenten, Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane mit mindestens hälftiger Freistellung vom Lehrdeputat:

Für diesen Personenkreis (für Mitglieder des Präsidiums vorbehaltlich der Entscheidungs- oder Genehmigungszuständigkeit des HMWK) gilt die Zeit der Ausübung des Funktionsamts als Äquivalent einer positiven Evaluation. Diese Funktionsträger können daher an dem Verfahren der Gewährung von Leistungszulagen nach dem Stufenmodell im Abstand von jeweils vier Jahren – unbeschadet der Gewährung von Funktionsleistungsbezügen nach § 10 dieser Richtlinien- teilnehmen, ohne dass es für die Zeit der Ausübung des Funktionsamts einer weiteren Evaluation durch die Besoldungskommission bedarf. Nach Ausscheiden aus dem Funktionsamt und Rückkehr in die Lehre gilt die Annahme des Äquivalents der positiven Evaluation solange fort, bis eine erneute Evaluation stattfindet, längstens aber vier Jahre.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage vergeben werden (Forschungs- und Lehrzulage). Forschungs- und Lehrzulagen dürfen zusammen jährlich das Jahresgrundgehalt der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nur in Ausnahmefällen überschreiten (§ 37 Abs. 1 Hess. Besoldungsgesetz).

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers nicht auf die jeweilige Regellehrverpflichtung angerechnet wird (§ 37 Abs. 2 Hess. Besoldungsgesetz).

§ 9 Wechsel aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C2 oder C3 überträgt das Präsidium auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W2 (§ 8 Abs. 2 S.1 HLeistBVO).

(2) Antragsverfahren:

1. Der jederzeit mögliche schriftliche Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs, eingehend beim Präsidium über die Abteilung Personal, zu stellen.

2. Dem Antrag ist ein Selbstbericht über die in Lehre und Forschung in den letzten vier Jahren erbrachten Leistungen beizufügen.

⁹ § 9 Satz 1 HLeistBVO lautet: „Über Widersprüche gegen Entscheidungen über Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.“

(3) Grundsatz des Führens von Überleitungsverhandlungen:

1. Vor Übertragung des Amtes nach der Besoldungsordnung W werden mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Verhandlungen über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen entsprechend denjenigen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§§ 4 und 5 dieser Richtlinien) geführt.¹⁰ Das Präsidium kann eine Evaluation nach dem in § 7 bestimmten Verfahren (Besoldungskommission) veranlassen.

2. Werden keine Überleitungsverhandlungen geführt, erfolgt die Einstufung in die Grundbesoldung W2.

(4) Das Überleitungsangebot des Präsidiums muss, sofern es nicht während der Verhandlung selbst angenommen wird, innerhalb von drei Monaten nach Zugang angenommen werden. Wird es nicht angenommen, verbleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller in der C-Besoldung.

(5) Die Ernennung und Einweisung in ein Amt nach W2 wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen.

(6) Der Abschluss einer weiteren Zielvereinbarung, die an zusätzliche Leistungsbezüge für besondere Leistungen gekoppelt ist, ist frühestens nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes der Besoldungsordnung W möglich.

§ 10 Funktionsleistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge) können an

1. hauptberufliche Mitglieder von Hochschulpräsidien,¹¹

2. hauptamtliche Dekaninnen und Dekane, sofern vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat gemäß § 45 Abs.3 HHG eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion vorgesehen wird,

3. Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als nebenamtliche Vizepräsidentin oder nebenamtlicher Vizepräsident tätig sind,

4. Professorinnen und Professoren, die neben ihrem Hauptamt als

¹⁰ § 8 Abs.2 S.3 HLEistBVO

¹¹ Anmerkung zu § 10 Abs. (1) Ziff.1 und Ziff.3:

Ziff.1: Die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen für hauptberufliche Präsidiumsmitglieder (also Präsident/in, hauptberufliche/r –d.h. aufgrund öffentlicher Stellenausschreibung eingestellte/r - Vizepräsident/in sowie Kanzler/in) ist aufgrund der Festsetzungs- bzw. Genehmigungszuständigkeit des HMWK im Rahmen dieser Richtlinien nicht zulässig bzw. zweckmäßig.

Ziff.3: Für die Vergabe von Funktionsleistungsbezügen für nebenamtliche Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten ist die Zuständigkeit des Präsidiums nach § 37 Abs.7 HHG gegeben; die Festlegung von Funktionsleistungsbezügen ist wegen der im jeweiligen Einzelfall erst festlegbaren Modalitäten (z.B. Anzahl der VP, Grad der Freistellung, Bestimmung der zu übernehmenden Geschäftsbereiche) aber nicht zweckmäßig.

- Dekanin oder Dekan,
- Prodekanin oder Prodekan oder
- Studiendekanin oder Studiendekan tätig sind, und an

5. Professorinnen und Professoren, die besonders umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben oder Ämter in der Selbstverwaltung mit hoher Arbeitsbelastung wahrnehmen,

vergeben werden.

(2) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung, bei den Mitgliedern der Hochschulpräsidien auch die Größe der Hochschule, zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig vergeben werden (§ 5 Abs.2 HLeistBVO).

(3) Erfolgsabhängige Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen:

1. Eine ganz oder teilweise erfolgsabhängige Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen kommt in Betracht,

- wenn die in Abs. (2) Ziff. 2 und 4 und 5 aufgeführten Funktionsträger im Rahmen ihres Amtes bestimmte im Rahmen einer Zielvereinbarung mit dem Präsidium festgelegte Entwicklungsziele der Hochschule oder des Fachbereichs erfolgreich umsetzen;

- wenn die in Abs. (2) Ziff. 2 und 4 und 5 aufgeführten Funktionsträger zusätzlich zu den Aufgaben, die ihnen kraft Amtes obliegen, im Rahmen einer Zielvereinbarung mit dem Präsidium festgelegte Projekte oder Sonderaufgaben für die Hochschule erfolgreich durchführen.

2. Bei einer ganz erfolgsabhängigen Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt eine Einmalzahlung nach erfolgreicher Zielerreichung.

3. Bei einer teilweise erfolgsabhängigen Vergabe von Funktions-Leistungsbezügen kann eine Einmalzahlung für die Durchführung der Aufgabe mit einer erfolgsabhängigen Einmalzahlung kombiniert werden; bei länger dauernden Projekten sind auch monatliche Funktionszulagen für die Dauer des Projekts denkbar, die mit einer erfolgsabhängigen Einmalzahlung nach Projektabschluss kombiniert werden.

4. Die Höhe einer Einmalzahlung soll sich an dem in § 6 Abs. (4) Ziff. 2 dieser Richtlinien bestimmten Betrag orientieren; sie kann ein Einfaches oder Vielfaches hiervon betragen. Treten projektbezogene monatliche Funktionszulagen für die Dauer eines Projekts nach Ziff.3 hinzu, sollen diese in der Regel eine Zulagenstufe nicht übersteigen.

(4) Für die Dauer ihrer Amtszeit erhalten:

1. Dekaninnen oder Dekane:
bis zu vier Zulagenstufen;

2. Prodekaninnen oder Prodekane sowie Studiendekaninnen oder Studiendekane:
bis zu zwei Zulagenstufen;

3. Professorinnen und Professoren, die besonders umfangreiche und verantwortungsvolle Aufgaben oder Ämter in der Selbstverwaltung mit hoher Arbeitsbelastung wahrnehmen: eine Zulagenstufe; in besonders begründeten Ausnahmefällen: zwei Zulagenstufen.

(5) Im jeweiligen Präsidiumsbeschluss wird geregelt:

1. die Tatsache der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen
2. deren Form als Einmalzahlung oder als Zulagenstufe,
3. a. bei Einmalzahlungen: deren Höhe
3. b. bei Zulagenstufen: deren Befristung für die Dauer der übernommenen Funktion und deren Höhe (ggf. mit Bezeichnung der vergebenen Stufe) sowie der Monat der erstmaligen Gewährung;
- sowie ggf.
4. die Teilnahme an der allgemeinen Besoldungserhöhung.

(6) Die in Abs.(5) genannten Regelungen sind sodann Bestandteil des Gewährungsbescheids der Abteilung Personal. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Satz 1 HLeistBVO zu versehen.¹²

§ 11 Ruhegehaltfähigkeit

(1) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind bis zur Höhe von zusammen 40 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Hess. Besoldungsgesetz).

(2) Das Präsidium erklärt diese Bezüge bei befristeter Vergabe für ruhegehaltfähig, sofern sie wiederholt vergeben wurden.

(3) Das Präsidium erklärt vorbehaltlich der Genehmigung durch das HMWK in der Regel die Leistungsbezüge nach Abs. 1 über den Vomhundertsatz des § 35 Abs. 3 Satz 1 Hess. Besoldungsgesetz (40%) hinaus für ruhegehaltfähig.

(2) Für Funktions-Leistungsbezüge gilt § 35 Abs. 4 Hess. Besoldungsgesetz.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte in ein Amt der Besoldungsordnung W berufen, die bereits über höhere Versorgungsansprüche verfügen als sie sich aus dem Grundgehalt nach der Besoldungsordnung W ergeben, wird ihnen entsprechend § 5 Abs.4 Hess. Beamtenversorgungsgesetz für zwei Jahre der versorgungsrechtliche Besitzstand zugesichert.¹³

§ 12 Übergangsregelungen

(1) Zulagenstufen nach dem Zulagenmodell für Leistungsbezüge der Richtlinien der Fachhochschule vom 10.7.2006 in der Fassung vom 30.5.2011 (im Folgenden „alte Richtlinien“) werden nach Ablauf der Befristung von 5 Jahren entfristet, wenn die Dekanin/der Dekan bestätigt, dass ein erheblicher Leistungsabfall nicht eingetreten ist.

¹² § 9 Satz 1 HLeistBVO lautet: „Über Widersprüche gegen Entscheidungen über Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.“

¹³ HMWK Erl. v.23.2.2005 Z.2; zu § 5 Abs.5 BeamtVG siehe oben Fn.5

(2) Professorinnen und Professoren, die nach den alten Richtlinien das Evaluationsverfahren innerhalb der dort geregelten Fristen nach § 7 (alt) vor dem Jahresende 2012 abgeschlossen hatten, der Anspruch auf Zulagengewährung aber erst nach dem 1.1.2013 entstanden wäre, erhalten rückwirkend ab diesem Zeitpunkt eine Zulagenstufe entsprechend den alten Richtlinien (in Anwendung der Kürzungsregelung des HPBesG für die am 31.12.2012 bereits bestehenden Leistungszulagen). Die sich anschließende vierjährige Evaluationsperiode beginnt in diesen Fällen bereits zu diesem Zeitpunkt.

(3) Professorinnen und Professoren, die 2012 oder 2013 eine Zulagenstufe nach den alten Richtlinien für einen Laufzeitbeginn nach dem 1.1.2013 beantragt haben, erhalten nach Abschluss des Evaluationsverfahrens ab dem Zeitpunkt des Laufzeitbeginns eine Leistungszulage nach dieser Satzung. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Antrag für einen Laufzeitbeginn ab 2013 entgegen den alten Richtlinien bereits vorzeitig gestellt wurde. Die Höhe der Zulage nach § 6 Abs.4 Ziff. 2 bemisst sich in diesen Fällen nach dem Besoldungsstand zum 1.3.2014.

(4) Professorinnen und Professoren, die einen Antrag nach den alten Richtlinien nicht mehr stellen konnten und diesen auch in der Zeit nach dem 1.1.2013 noch nicht gestellt haben, können für die Zeit ab Beendigung des vorangegangenen Evaluationszeitraums eine an eine Leistungsbezüge gekoppelte Zielvereinbarung nach dieser Satzung beantragen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Bekanntmachung und Berichtswesen

(1) Diese Satzung tritt am 02.06.2014 in Kraft und wird in das Intranet der Fachhochschule Frankfurt am Main eingestellt.

(2) Das Präsidium unterrichtet den Hochschulrat und den Senat über die Gewährung von Zulagenstufen nach dieser Satzung unter Wahrung des persönlichen Datenschutzes im Abstand von zwei Jahren.

(3) Das Präsidium / Abteilung Personal berichtet dem HMWK jährlich im Januar über die Vergabe von Leistungsbezügen für das Vorjahr unter Verwendung einer vom HMWK bestimmten Tabelle (Erl. v. 23.2.2005, Ziff. 11).

(4) Sofern der Senat nach § 36 Abs. 3 HHG Richtlinien erlassen hat, werden diese dem HMWK zur Kenntnis gegeben (Erl. v. 23.2.2005, Ziff. 8).

Frankfurt am Main, den 2. Juni 2014

Dr.-Ing. Detlev Buchholz
Präsident
Fachhochschule Frankfurt am Main –
University of Applied Sciences